

# Herstellergarantiebedingungen der Firma Soluxtec GmbH, Werner-von-Siemens-Straße 25, 54634 Bitburg für die Photovoltaikmodule der Serie SOLUXTEC-Das MODUL | Powerslate

## I. Anwendungsbereich

Die Garantie für SOLUXTEC GMBH Photovoltaikmodule **SOLUXTEC-Das MODUL | Powerslate** nach diesen Bestimmungen (nachfolgend „Garantiebestimmungen“) der SOLUXTEC GMBH gilt den neben etwaigen gesetzlichen Mängelrechten des Endkunden. Diese Rechte des Kunden werden von diesen Garantiebedingungen nicht berührt und bestehen unabhängig davon, ob nach diesen Garantiebedingungen ein Garantiefall vorliegt und /oder ob die Garantie vom Kunden in Anspruch genommen wird.

1. Diese Garantiebestimmungen gelten für Produkte der SOLUXTEC GMBH (nachfolgend „Photovoltaikmodule“ oder jeweils „Photovoltaikmodul“ genannt). Die Garantie nach diesen Herstellergarantiebedingungen gilt für Photovoltaikmodule, die der Endkunde in Kontinentaleuropa von der SOLUXTEC GMBH erwirbt. Eine spezifische Ländergeltung über Kontinentaleuropa hinaus kann mit der Herstellerin vertraglich über diese Garantiebestimmungen vereinbart werden.
2. **Produktgarantie**  
SOLUXTEC GMBH gewährt nach diesen Garantiebestimmungen ausschließlich gegenüber Endkunden, die Photovoltaikmodule der Fa. SOLUXTEC GMBH von einem Händler für die Eigennutzung und nicht zum Zwecke der Weitervermarktung oder sonstigen Vermarktung erworben haben, eine umfassende **Herstellergarantie**.

SOLUXTEC GMBH garantiert dem Kunden nach diesen Bestimmungen für eine Dauer von **zwanzig (20) Jahren** seit dem Versanddatum ab Werk der SOLUXTEC GMBH („Garantiezeit“), dass die von SOLUXTEC GMBH gelieferten Photovoltaikmodule frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind, die Einfluss auf die Funktionsfähigkeit des Photovoltaikmoduls haben.

SOLUXTEC GMBH verpflichtet sich gegenüber dem Endkunden auf dessen Nachfrage das Versanddatum der erworbenen Photovoltaikmodule ab Werk jederzeit in geeigneter Form nachzuweisen.

## 3. Leistungsgarantie

SOLUXTEC GMBH garantiert dem Kunden nach Maßgabe dieser Garantiebedingungen, dass

- sich die Leistung der Photovoltaikmodule im ersten (1.) Jahr ab Versanddatum vom Werk von SOLUXTEC GMBH auf maximal 97% der auf dem Photovoltaikmodul von SOLUXTEC GMBH ausgewiesenen Nennleistung verringert, abzüglich eines Toleranzbereichs von 5% unter Standard test conditions, Bestrahlungsstärke 1.000 W/ml, Spektrale Verteilung, AM 1,5, Temperatur 25±2° C. nachfolgend „STC“);

- sich die Leistung der Photovoltaikmodule von Beginn des zweiten (2.) Jahres bis zum Ende des vierundzwanzigsten (24.) Jahres jeweils ab Versanddatum vom Werk von SOLUXTEC GMBH um nicht mehr als jeweils 0,7 % der ausgewiesenen Nennleistung des Photovoltaikmoduls pro Jahr verringert, abzüglich eines

Toleranzbereichs von 5% unter STC;

- die garantierte Leistung der Photovoltaikmodule im fünfundzwanzigsten (25.) Jahr ab Versanddatum vom Werk von SOLUXTEC GMBH mindestens 80,2 % der auf dem Photovoltaikmodul ausgewiesenen Nennleistung entspricht, abzüglich eines Toleranzbereichs von 5% unter STC

## 4. Garantieleistungen der SOLUXTEC GMBH

Falls während der jeweiligen Garantiezeit einer der oben genannten Garantiefälle eintritt, wird SOLUXTEC GMBH - nach deren Ermessen

- das Photovoltaikmodul vor Ort beim Endkunden reparieren,
- das Photovoltaikmodul am geeigneten Betriebssitz oder einer Niederlassung der SOLUXTEC GMBH oder bei einem von der SOLUXTEC ausgewählten Dritten
- ein zusätzliches Photovoltaikmodul an den Kunden liefern oder
- das Photovoltaikmodul gegen ein Ersatzmodul austauschen.

Mit Erhalt eines Ersatzmoduls durch den Kunden geht das ursprüngliche Photovoltaikmodul in das Eigentum von SOLUXTEC GMBH über. Für gelieferte Ersatzmodule gilt nur die verbleibende Garantiezeit des reklamierten Photovoltaikmoduls. Sofern das ursprünglich gelieferte Modul von SOLUXTEC GMBH nicht oder nicht mehr serienmäßig hergestellt wird, wird als zusätzliches Photovoltaikmodul oder Ersatzmodul ein technisch und funktional gleichwertiges Modul geliefert.

5. Für den Fall, dass SOLUXTEC GMBH das Photovoltaikmodul im Garantiefälle bei SOLUXTEC GMBH oder einem Dritten repariert wird oder ein gleichwertiges Ersatzmodul liefert, wird das reklamierte Photovoltaikmodul durch ein von SOLUXTEC GMBH beauftragtes Unternehmen bei dem Endkunden abgeholt.

6. Die Garantie von SOLUXTEC GMBH gemäß diesen Garantiebestimmungen umfasst auch die Transportkosten für die Rücksendung eines Photovoltaikmoduls und für die Lieferung von zusätzlichen Photovoltaikmodulen oder Ersatzmodulen. Für den Ausbau des ursprünglichen Photovoltaikmoduls und den Einbau des zusätzlichen Photovoltaikmoduls oder des Ersatzmoduls erstattet SOLUXTEC GMBH einen pauschalen Betrag von 150,00 € pro Anlage (Photovoltaikanlage mit einem Netzanschlusspunkt) und Garantiefall, zzgl. 25,00 € für jedes betroffene Produkt. Weitergehende Kosten für den Ausbau von Photovoltaikmodulen und den Einbau eines zusätzlichen Photovoltaikmoduls oder eines Ersatzmoduls trägt der Endkunde selbst. Messkosten und Kosten für die Einholung einer fachkundigen Beurteilung (etwa für den Fall, dass aus Sicht von SOLUXTEC GMBH kein Garantiefall vorliegt und der Kunde selbst erforderliche Messungen/Prüfungen nicht durchführen kann) müssen mit SOLUXTEC GMBH vor Durchführung im Hinblick auf die Kostentragung separat schriftlich abgestimmt werden, bevor entsprechende Aufträge erteilt werden.

Sofern kein Garantiefall nach diesen Garantiebedingungen vorliegt, behält sich SOLUXTEC GMBH vor, dem Endkunden die angefallenen Kosten für erbrachte Leistungen in Rechnung zu stellen.

Schlägt eine Garantieleistung von SOLUXTEC GMBH fehl, steht SOLUXTEC GMBH das Recht zu, die gleiche oder eine andere Form der Garantieleistung ein zweites und drittes mal zu erbringen, soweit für den Kunden zumutbar.

## II. Garantieausschlüsse

- Die Garantien erstrecken sich nicht auf Photovoltaikmodule, die durch beeinträchtigt, beschädigt oder zerstört werden, dass sie
  - durch den Endkunden oder Dritte nicht sach- und fachgerecht gelagert oder transportiert wurden,
  - nicht entsprechend der Montageanleitung von SOLUXTEC GMBH sowie den anerkannten Regeln der Technik installiert oder ggf. deinstalliert oder wiederinstalliert wurden,
  - entgegen ihres bestimmungsgemäßen Verwendungszwecks und insbesondere entgegen der Bedienungshinweise in der Montageanleitung betrieben wurden,
  - nicht sach- und fachgerecht insbesondere nicht gemäß den Wartungshinweisen in der Montageanleitung gewartet wurden,
  - durch den Endkunden oder Dritte unsachgemäß verändert wurden oder anderweitig unsachgemäße Eingriffe stattfanden, oder
  - höherer Gewalt (insbesondere Vandalismus, Blitzschlag, Feuer, Naturgewalten und Katastrophen) ausgesetzt waren.
  - aufgrund von Einflüssen wie Verunreinigungen auf dem Frontglas oder durch außergewöhnliche Umwelt- oder Wettereinflüsse wie z.B. Rauch, salzhaltige Luft in Küstennähe oder anderer derartiger Einflüsse.
  - bei Benutzung auf mobilen Einheiten wie Fahrzeugen, Schiffen usw., sofern nicht dieser Gebrauch ausdrücklich zugelassen ist
  - Extreme Einflüsse durch Menschen oder Tiere (z.B. Marderbisse)

2. Unwesentliche oder optische Veränderungen, insbesondere Ausbleichen und bloße Verfärbung von Zellen der Photovoltaikmodule sind keine Garantiefälle im Sinne der Produktgarantie. Unberührt bleibt insoweit die Leistungsgarantie.

3. Die Garantien erlöschen, wenn der Kunde die Seriennummer oder das Typenschild des Photovoltaikmoduls manipuliert, d.h. inhaltlich verändert oder entfernt.

## III. Übertragbarkeit der Garantien

Die Garantien sind modulgebunden und gehen im Umfang der noch vorhandenen Garantiezeit vom jeweiligen Endkunden auf einen neuen Eigentümer der Photovoltaikmodule insgesamt über, etwa bei einer Weiterveräußerung. Der jeweilige neue Eigentümer gilt dann als Endkunde im Sinne dieser Garantiebestimmungen. Gegenüber dem ursprünglichen Kunden erlischt die Garantie an den Photovoltaikmodulen ab dem Zeitpunkt ihrer Übertragung auf den neuen Eigentümer.

## IV. Geltendmachung von Garantieansprüchen

- Die Garantieansprüche können nur in Textform und durch Vorlage einer Kopie des Original-Lieferscheines oder der Original-Rechnung von einem SOLUXTEC GMBH-Händler gegenüber SOLUXTEC GMBH geltend gemacht werden.

Auf Anforderung von SOLUXTEC GMBH sind weitere Dokumente (z.B. Fotos, Aufzeichnungen) vom Endkunden zur Verfügung zu stellen.

- Das Vorliegen eines Garantiefalles wegen Spontanbruchs des Glases ohne Fremdeinwirkung oder wegen einer Minderleistung eines Photovoltaikmoduls muss durch eigene fachkundige

Beurteilung von SOLUXTEC GMBH, einem von SOLUXTEC GMBH beauftragten Dritten oder von einem unabhängigen Prüfinstitut, welches für Modulzertifizierungen gemäß IEC 61215 zugelassen ist, festgestellt werden. Die Beauftragung einer unabhängigen Prüfungsorganisation erfolgt nur im Streitfall, die Kosten der Begutachtung trägt der schließlich unterliegende Teil der Vertragsparteien.

- Tritt ein offensichtlicher Garantiefall (d.h. ein Garantiefall, der so offen zutage liegt, dass er dem Kunden ohne wesentlichen Aufwand und ohne eine sachkundige Untersuchung auffällt) auf, hat der Endkunde den Garantiefall gegenüber SOLUXTEC GMBH unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von vier (4) Wochen nach Entdeckung in Textform anzuzeigen.

Erkennbare Transportschäden müssen unverzüglich (spätestens 5 Tage) nach deren Feststellung der SOLUXTEC GmbH in Textform mitgeteilt werden.

## V. Haftungsbeschränkung

1. SOLUXTEC GMBH haftet nicht auf Schadens- oder Aufwendungsersatz aus oder im Zusammenhang mit diesen Garantiebedingungen oder der Erbringung der Garantieleistungen, gleich aus welchem Rechtsgrund. Insbesondere wird eine Haftung nicht übernommen für Schäden durch das Photovoltaikmodul an sonstigen Rechtsgütern des Kunden sowie für entgangenen Gewinn und Umsatz, Nutzungs- und Produktionsausfall, Schäden in Folge von Betriebsstillstand, Datenverlust, Finanzierungskosten sowie sämtliche Folgeschäden und indirekte Schäden. Dies gilt auch, soweit solche Schäden oder Aufwendungen bei einem Dritten entstehen.

2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei einer Haftung von SOLUXTEC GMBH nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Sie gelten ferner nicht für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt.

## VI. Schlussbestimmungen

Diese Garantiebedingungen unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

Zwingende rechtliche Regelungen, die in dem Land, in welchem der Endkunde seinen regelmäßigen Aufenthalt hat und nicht durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgedungen werden dürfen, werden nicht berührt.

Sollten einzelne Regelungen dieser Garantiebestimmungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen dieser Bedingungen nicht.

Stand der Bedingungen: 15.08.2020